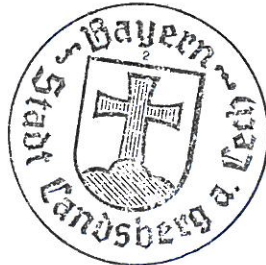


II. Verfahrenshinweise

1. Der Stadtrat Landsberg a. Lech hat in der Sitzung vom 28.10.1998 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschuß wurde am 06.11.1998 ortsüblich bekanntgemacht.
3. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.12.1998 bis 29.01.1999 öffentlich ausgelegt.
4. Die Stadt Landsberg a. Lech hat mit Beschluß des Stadtrates vom 24.02.1999 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
5. Der Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BekV und § 39 der Geschäftsordnung des Stadtrates im Landsberger Tagblatt der Ausgabe vom 17.03.1999 mit Hinweis auf § 44 Abs. 3 und § 215 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Landsberg a. Lech bereitgehalten.

Landsberg a. Lech, den 15.03.1999



[Handwritten signature]

Rößle

Oberbürgermeister

1. **Ausfertigung**

4. Änderung des Bebauungsplanes		 	
Maßstab	1 : 2000	Landsberg am Lech	
		West III - D 4	
aufgestellt	Stadtbauamt Landsberg a. Lech		Katharinenstraße 1 86899 Landsberg a. Lech
geändert		gezeichnet	17.09.1998 Gan
geändert		geprüft	
geändert		Landsberg a. Lech, den 17.09.1998	
		 Griebinger Baudirektor	
Plannummer	3134		

Die Stadt Landsberg a. Lech erläßt aufgrund

- der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S.796)
- des Art. 91 der Bayer. Bauordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 434)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58/1991)

diese vom Stadtbauamt Landsberg a. Lech gefertigte Änderung des Bebauungsplanes

West III – D 4

für den nebenstehenden Geltungsbereich der Gemarkung Landsberg a. Lech als Satzung.

I. Festsetzungsänderungen

Die schriftlichen Festsetzungen werden in § 6 Abs. 5 wie folgt geändert:

Nicht genehmigungspflichtige bauliche Anlagen dürfen auch nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Davon ausgenommen sind jedoch folgende Nebenanlagen:

1. Terrassen
2. Einfriedungen
3. Müllhäuschen
4. Gartengerätehäuschen, Gartenlauben und Pergolen bis zu einer Nutzfläche von insgesamt 6 m² sowie privat genutzte Gewächshäuser bis zu einer Nutzfläche von max. 12 m² unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie (=Hinterkante Gehsteig).

Hinweis: Unter Gewächshäuser sind nicht Wintergärten zu verstehen.

